

Inhalt

- **Zurechnung von höchstpersönlichen Tätigkeiten**
- **Steuerlich wirksame Rückstellungen für Nachschussverpflichtungen gegenüber Pensionskassen**
- **Termin 30.6.2009: Holen Sie sich die ausländischen Vorsteuern zurück!**
- **Geänderte Rentenbarwertfaktoren ab 1.1.2009**
- **Senkung der Zinssätze ab 13.5.2009**
- **Achtung vor Sozialversicherung und pensionsschädlichen Einkünften bei Kommanditbeteiligungen!**
- **Kurzarbeit – was genau bedeutet das?**
- **Mithilfe im Betrieb des Ehegatten – gegenüber dem AMS meldepflichtig**
- **Frist für verpflichtende Änderung von Firmenzusätzen endet am Jahresende**
- **Förderung thermische Sanierung**



Aktuelle Neuigkeiten

Zurechnung von höchstpersönlichen Tätigkeiten

Aus Sicht der Finanz kommt es mit Wirkung 1.7.2009 zu einer Änderung hinsichtlich der Vergütung von höchstpersönlichen Tätigkeiten.

Bisher galt, dass Einkünfte demjenigen zuzurechnen sind, dem auch die **Einkunftsquelle** zuzurechnen ist. Diese Einkunftsquelle kann sich auf das **wirtschaftliche Eigentum**, auf ein **Met- oder Nutzungsrecht**, aber auch auf eine bloße Tätigkeit beziehen. Nach der neuen Regelung übt derjenige eine höchstpersönliche Tätigkeit aus, der aus der Tätigkeit das **Unternehmerisiko** trägt und also die Möglichkeit besitzt, die **sich** ihm bietenden Marktchancen auszunutzen, Leistungen zu erbringen oder zu verweigern. Als Beispiele für solche höchstpersönlichen Tätigkeiten werden **Schriftsteller, Vortragende, Wissenschaftler** und die Drittanstellung von Vorständen angeführt. In einem Erkenntnis wurden dazu passend die Tätigkeit als Aufsichtsrat bzw. als Mitglied des Stiftungsvorstands einer Privatstiftung ebenfalls als höchstpersönlich erkannt.

Die Änderung hat praktische Konsequenzen, da es bisher z.B. durchaus machbar war, dass sich ein Auftragnehmer (etwa Vortragender) nicht direkt durch eine Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber bindet, sondern eine ihm gehörende GmbH zwischenschaltet, welche den Vortrag abrechnet. Diese Gestaltungsmöglichkeit wird ab dem 1.7.2009 stark eingeschränkt.

Die Übernahme von Chance und Risiko ist allerdings **nicht immer eindeutig** zu erkennen, sodass idealerweise die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Die (pauschale) Neuregelung führt nämlich auch dazu, dass z.B. einem angestellten Vortragenden, welcher von seinem Arbeitgeber zu einem Vortrag geschickt wird, die Vergütung zuzurechnen ist, obwohl er unter Umständen nicht selbst über sein Schicksal entscheiden kann und eine persönliche Einkünftezurechnung nicht gerechtfertigt erscheint.



Steuerlich wirksame Rückstellungen für Nachschussverpflichtungen gegenüber Pensionskassen

Zahlreiche Unternehmen haben in den letzten Jahren **Pensionszusagen an Pensionskassen ausgelagert**. Im Fall von leistungsorientierten Zusagen trägt - im Gegensatz zu beitragsorientierten Zusagen - das Unternehmen das Risiko der Finanzierbarkeit der Pensionen aus den Pensionskassenbeiträgen sowie aus den Veranlagungserträgen. Erzielt die Pensionskasse keine **ausreichenden Veranlagungserträge**, kann es für das Unternehmen zu **Nachschussverpflichtungen gegenüber der Pensionskasse** kommen.

Ein unabhängiger Finanzsenat in Wien hatte sich kürzlich mit der Frage zu beschäftigen, ab welchem Zeitpunkt solche Nachschussverpflichtungen steuerlich wirksam rückgestellt werden können. Das Einkommensteuergesetz lässt die **Bildung von Rückstellungen** nur dann zu, wenn **aufgrund konkreter Umstände ernsthaft mit einer Verbindlichkeit bzw. mit einem Verlust zu rechnen** ist.

Im Fall einer Nachschussverpflichtung ist dies dann der Fall, wenn ein **hinreichend konkreter Bedarf von der Pensionskasse nachweislich und nachvollziehbar kommuniziert** wird. Eine tatsächliche Vorschreibung der Beträge durch die Pensionskasse muss hingegen noch nicht vorliegen.

Für die **Höhe der steuerlich zulässigen Rückstellung** ist die zum jeweiligen Stichtag **von der Pensionskasse berechnete und kommunizierte Deckungslücke**, die sich aus der Differenz zwischen Ist- und Soll-Deckungsrückstellung ergibt, maßgeblich. Diese Berechnung hat auf dem Pensionskassenvertrag und dem Geschäftsplan der Pensionskasse zu basieren. **Versicherungsmathematischen Gutachten**, die vom Unternehmen selbst erstellt bzw. in Auftrag gegeben werden, kommt hingegen bei der Berechnung der steuerlich wirksamen Rückstellung für Nachschussverpflichtungen gegenüber Pensionskassen **keine Bedeutung** zu.

Termin 30.6.2009.

Holen Sie sich die ausländischen Vorsteuern zurück!

Österreichische Unternehmer können sich ausländische Vorsteuern, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit im Jahr 2008 bezahlt haben, in vielen Ländern bis spätestens 30.6.2009 zurückholen. Die Frist ist meist nicht verlängerbar!

Rückerstattungsanträge für **Deutschland** sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten: Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder (Tel 0049 1888 406 0, Fax 0049 1888 406 4722).

Mehr Informationen für Deutschland finden Sie auf der Homepage des deutschen Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.bund.de). Achtung: Der Antrag ist eigenhändig vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben!

Ausländische Unternehmer können sich österreichische Vorsteuern für 2008 ebenfalls nur bis 30.6.2009 zurückholen, und zwar beim Finanzamt Graz-Stadt (Antragsformular U5 www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=U5 samt Ausfüllanleitung - www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=U5a). **Dem Antrag sind die Originalrechnungen beizulegen.**

Aufgrund einer EU-Richtlinie soll das Verfahren der Vorsteuererstattung im EU-Gemeinschaftsgebiet für dort ansässige Unternehmer mit Wirkung ab 1.1.2010 neu geregelt, insbesondere vereinfacht und beschleunigt werden (nur mehr elektronischer Antrag ohne Originalbelege, Überweisung idR binnen 4 Monaten).

Geänderte Rentenbarwertfaktoren ab 1.1.2009

Mit Verordnung hat die Finanzverwaltung der in den letzten Jahren sukzessiv steigenden Lebenserwartung Rechnung getragen und die Rentenbarwertfaktoren, die für die **steuerliche Bewertung von Renten** heranzuziehen sind, geändert. Bedeutung haben diese Berechnungsfaktoren insbesondere bei der **Übertragung von Wirtschaftsgütern gegen Leibrente**. Die erhaltenen Renten sind nämlich erst dann steuerpflichtig, wenn die Rentenzahlungen den Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes übersteigen. Der Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes errechnet sich dabei aus

dem **Jahresbetrag** der Rente, **multipliziert mit** dem jeweiligen steuerlichen **Rentenbarwertfaktor**. Durch die Berücksichtigung der höheren Lebenserwartung werden Renten künftig beim **Verkäufer** erst **später steuerpflichtig**, beim **Rentenzahler** allerdings auch erst **später als Sonderausgaben** absetzbar. Die neuen Rentenbarwertfaktoren sind auf Vereinbarungen, die **nach dem 31.12.2008** abgeschlossen werden, anzuwenden. In bestimmten Fällen gelten sie auch für vor dem 1.1.2009 abgeschlossene Vereinbarungen.

Senkung der Zinssätze ab 13.5.2009

| | ab 13.5.09 | ab 11.03.09 - 12.05.09 | 21.01.09 - 10.03.09 | 10.12.08 - 20.01.09 | 12.11.08 - 09.12.08 | 15.10.08 - 11.11.08 | 09.07.08 - 14.10.08 | 14.03.07 - 08.07.08 |
|--------------------------------|------------|------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Stundungszinsen | 4,88 % | 5,38 % | 5,88 % | 6,38 % | 7,13 % | 7,63 % | 8,2 % | 7,69 % |
| Aussetzungs- / Anspruchszinsen | 2,38 % | 2,88 % | 3,38 % | 3,88 % | 4,63 % | 5,13 % | 5,7 % | 5,19 % |



Achtung vor Sozialversicherung und pensionsschädlichen Einkünften bei Kommanditbeteiligungen!

Eine reine Kapitalbeteiligung von Kommanditisten führt grundsätzlich zu keiner Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG. Eine solche tritt jedoch bei **Überschreiten der Versicherungsgrenze** von jährlich **4.292,88 €** dann ein, wenn zusätzlich zur Kapitalbeteiligung eine Erwerbstätigkeit in der Gesellschaft ausgeübt wird. Von einer Erwerbstätigkeit ist dann auszugehen, wenn ein über die Haftenlage hinausgehendes **unternehmerisches Risiko** eingegangen wird und/oder eine Geschäftsführungsposition (oder sonstige Mitarbeit) in der Gesellschaft eingenommen wird. Eine weitere Verschärfung hat die Entscheidung des VwGH gebracht, der eine Erwerbstätigkeit bereits dann unterstellt, wenn der Kom-

manditist **auch Mehrheitsgesellschafter** der Komplementär-GmbH ist. In diesem Fall kommt ihm – unabhängig von einer operativen persönlichen Tätigkeit in der Gesellschaft – eine entscheidende **Einflussmöglichkeit auf die Geschäftsführung** der Gesellschaft zu. Die tatsächliche Ausübung dieser Einflussmöglichkeit ist nach Auffassung des VwGH nicht erforderlich. Erzielt ein solcher Kommanditist daher Einkünfte aus der Kommanditbeteiligung über die Versicherungsgrenze hinaus, dann führt dies zur Beitragspflicht als **„neuer Selbständiger“** nach dem GSVG und kann auch schädliche Konsequenzen in Hinblick auf eine allfällige Frühpension haben.

Kurzarbeit - was genau bedeutet das?

Unter Kurzarbeit wird die **vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit** wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten verstanden. Arbeitgeber, die **zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit** Kurzarbeit für Arbeitnehmer einführen, erhalten eine **Unterstützung durch das AMS (Kurzarbeitsbeihilfe)**.

Die **Voraussetzungen** für eine Kurzarbeitsbeihilfe liegen vor, wenn

- es sich um einen Ausgleich vorüber gehender nicht saisonaler wirtschaftlicher Schwierigkeiten handelt,
- das AMS rechtzeitig verständigt wurde und im Rahmen der Beratungen mit dem AMS keine andere Lösungsmöglichkeit für die Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden wurden,
- zwischen den Kollektivvertragspartnern eine Vereinbarung über die Entschädigung während der Kurzarbeit (**Kurzarbeitsunterstützung**) und die näheren Bedingungen der Kurzarbeit sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes getroffen werden.

Die **Kurzarbeitsbeihilfe** dient dem teilweisen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen für die Kurzarbeitsunterstützung sowie

der Beiträge zur Sozialversicherung und zum BMSVG (Mitarbeiter-Vorsorgekasse). Die Beihilfe gebührt in Höhe der anteiligen Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung im Falle der Arbeitslosigkeit für das Arbeitslosengeld zuzüglich der Beiträge zur Kranken- und zur Pensionsversicherung entstünden. Für die **Höhe der Beihilfen sind Pauschalsätze** maßgebend, die an den **Tagessatz des Arbeitslosengeldes** angepasst sind. Das Ausmaß der Beihilfe ergibt sich aus der Summe der für die einzelnen Arbeitnehmer zutreffenden Kurzarbeitsstunden (=Ausfallstunden) multipliziert mit dem entsprechenden Pauschalsatz.

Die Dauer der Kurzarbeitsunterstützung ist zunächst auf **sechs Monate** beschränkt, eine Verlängerung auf maximal 18 Monate ist möglich. Durch die Vereinbarung muss sichergestellt sein, dass während der Kurzarbeit und in einem vereinbarten Zeitraum danach der Beschäftigungsstand aufrecht erhalten wird.

Die Kurzarbeitsunterstützung ist lohnsteuerpflichtig und DB/DZ-pflichtig, unterliegt aber nicht der Kommunalsteuer. Als Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung wird jene vor Eintritt der Kurzarbeit herangezogen.

Mithilfe im Betrieb des Ehegatten – gegenüber dem AMS meldepflichtig

Praxisfall: Eine **Notstandshilfebezieherin arbeitet unentgeltlich im Familienbetrieb ihres Ehemannes** mit und meldet diese Mitarbeit nicht dem AMS. Dieser Umstand wird im Rahmen einer behördlichen Untersuchung bekannt und bringt den Verlust des Arbeitslosenbezuges mit sich. Folgende Rechtsgrundlage ist hier zu beachten:

Nunmehr ist klargestellt, dass **jede Betretung durch ein Organ einer Behörde (auch Zoll bzw KIAB)**, ein Organ eines Sozialversicherungsträgers oder ein Exekutivorgan und nicht nur eine Betretung durch ein Organ des Arbeitsmarktservice zur Rechtsfolge der Rückforderung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe führen kann, wenn eine gegenüber dem AMS meldepflichtige, jedoch tatsächlich nicht gemeldete, Tätigkeit während des Leistungsbezugs ausgeübt wird.

Hier ist wesentlich, dass auch die unentgeltliche Mithilfe im Betrieb

des Gatten eine Tätigkeit darstellt, die vom Arbeitslosen gegenüber dem AMS im Voraus gemeldet werden muss. Ob tatsächlich ein Entgelt bezahlt wurde, ist für die Frage, ob Arbeitslosigkeit vorliegt, irrelevant. Es kommt nämlich darauf an, ob die Beschäftigung nach einem fiktiven Maßstab **über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt gewesen wäre**.

Resümee:

Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei der Mithilfe im Betrieb des Ehepartners **durch öffentliche Organe** betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat, so gilt die **unwiderlegliche Rechtsvermutung**, dass diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld für zumindest zwei Wochen ist rückzufordern

Frist für verpflichtende Änderung von Firmenzusätzen endet am Jahresende

Seit 01.01.2007 ist das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft. Dieses verpflichtet alle Unternehmer, die sich im Firmenbuch protokollieren lassen, im Firmawortlaut einen Rechtsformzusatz zu verwenden.

Die Verpflichtung einen Rechtsformzusatz zu führen, gilt auch für bereits vor dem In Kraft treten des UGB im Firmenbuch eingetragene Unternehmer, hier wurden jedoch Übergangsbestimmungen vorgesehen:

Eingetragene Einzelunternehmer haben bis spätestens 01.01.2010 ihrer Firma den Rechtsformzusatz „eingetragener Unternehmer“ bzw. „eingetragene Unternehmerin“ bzw. „e.U.“ beizufügen und diese Änderung zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.

Eingetragene Erwerbsgesellschaften (OEG oder KEG), die seit dem 01.01.2007 automatisch als Offene Gesellschaften (OG) bzw. Kommanditgesellschaften (KG) gelten, haben ebenfalls **bis spätestens 01.01.2010** im Geschäftsverkehr den entsprechenden Rechtsformzusatz „OG“ („Offene Gesellschaft“) bzw. „KG“ („Kommanditgesellschaft“) zu verwenden und die Änderung im Firmenbuch einzutragen.

Ausnahmen

OHGs, die schon bisher ausdrücklich den Rechtsformzusatz „OHG“ geführt haben, sind ebenfalls seit dem 01.01.2007 automatisch

Offene Gesellschaften („OG“), können jedoch aufgrund einer Ausnahmebestimmung im UGB den Zusatz „OHG“ beibehalten.

Eine vor dem 01.01.2007 eingetragene KG, die bisher den Rechtsformzusatz „KG“ schon verwendet hat, hat keinen Handlungsbedarf. Wenn jedoch der Firmawortlaut den Zusatz „KG“ bisher nicht enthalten hat, ist die KG ebenfalls bis spätestens 01.01.2010 verpflichtet, den Rechtsformzusatz „KG“ zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden.

Vereinfachte Anmeldung und Gerichtsgebührenbefreiung

Die Anträge auf Eintragung bzw. Änderung der Rechtsformzusätze beim Firmenbuch unterliegen einer „vereinfachten Anmeldung“: Die Unterschriften der vertretungsbefugten Personen in der zur Vertretung befugten Anzahl müssen nicht beglaubigt sein. Außerdem sind diese Eintragungen bis zum 01.01.2010 von den Gerichtsgebühren befreit.

Werden die Änderungen der Rechtsformzusätze nicht bis spätestens 01.01.2010 beim Firmenbuchgericht eingetragen, werden solange keine weiteren Eintragungen im Firmenbuch vorgenommen, bis der Unternehmer die geforderten Anmeldungen zur Änderung im Firmenbuch nicht nachgeholt hat. Außerdem sind die Eintragungen des Rechtsformzusatzes ab 01.01.2010 nicht mehr gerichtsgebührenbefreit.

Förderung thermische Sanierung

Die österreichische Bundesregierung stellt 50 Millionen Euro für die Anreizfinanzierung von Projekten zur thermischen Sanierung für Betriebe zur Verfügung. Förderungsgegenstand ist die Verbesserung des Wärmeschutzes (Gebäudehülle sowie Fenster und Türen) und damit verbundene Verbesserungen der Wärmeerzeugungssysteme von betrieblich genutzten Gebäuden, die vor dem 01.01.1999 errichtet wurden.

Förderwerber können sämtliche natürliche und juristische Personen sein, die unternehmerisch tätig sind - im Besonderen kleine und mittlere Unternehmen.

Die Förderhöhe beträgt max. 30% bzw. 40% der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten. Einreichungen sind ab dem 14.4.2009 möglich.

Hervorzuheben sind folgende Neuerungen gegenüber dem bisherigen Förderregime der Umweltförderung im Inland:

- Anreize zur **Umsetzung von Gesamtprojekten** (thermische Sanierung + Maßnahmen der Energieeffizienz + Tausch Heizanlagen)
- die **Mindestinvestitionsschwelle entfällt**
- durch einen **Konjunkturbonus von 10%** können Unternehmen einen Höchstfördersatz von 40% der umweltrelevanten Investitionskosten erreichen



3500 Krems
Edmund Hofbauer Straße 1
Telefon: 02732-83130
Fax: DW -30
Mail: office@astoria.at
www.astoria.at

Wirtschaftsberatung
mit Weitblick

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber u. Verleger:
Astoria Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH & Co KEG, 3500 Krems

Für den Inhalt verantwortlich: Ing. G. Probst GmbH.
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Hersteller: Unternehmen Mayrhofer, 2860 Kirchschlag,
Hauptplatz 27, Tel. 02646/7001, Fax DW 40,
www.mayrhofer.co.at

Richtung: Informationszeitschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Berufsanwärterin

Frau Mag. Eva Hofbauer verstärkt als Berufsanwärterin ab 1.3.2009 das Beratungsteam von Herrn Mag. Ehn.

Frau Mag. Hofbauer hat an der Wirtschaftsuniversität Wien im Zweig Wirtschaftspädagogik studiert und war bisher für eine Wiener Wirtschaftstreuhandgesellschaft tätig.

Im Rahmen der Astoria übernimmt Frau Mag. Hofbauer die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen.



Mag. Eva Hofbauer - Berufsanwärterin

Astoria Karrieren

Wirtschaftsprüfer

Herr Mag. (FH) Taglieber hat im Jahre 2008 seine Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer erfolgreich abgeschlossen und wurde nunmehr auch zum weiteren Geschäftsführer der Astoria Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Herr Mag. (FH) Taglieber hat bereits als Feriapraktikant im Jahr 1999 in der Astoria Wirtschaftsberatung erste Erfahrungen sammeln können, bevor er nach dem Fachhochschulstudium zunächst bei einer Wiener Wirtschaftstreuhandgesellschaft in das Berufsleben eingestiegen ist.

Schlussendlich war Krems und die Aufgabenstellungen in der Astoria Wirtschaftsberatung dann doch interessanter und Herr Mag.



**Mag. (FH) Stefan Taglieber
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

(FH) Taglieber kehrte im Jahr 2003 zurück. Herr Mag. (FH) Stefan Taglieber begann seine Astoria-Tätigkeit im Bereich der Jahresabschlussstellung und ist nunmehr in Zusammenarbeit mit Herrn Andreas Weiß Kundenberater.

Präsentation Leistungsbereich

Portrait

Wirtschaftsprüfung

In der ersten Ausgabe von Astoria Intern darf ich das jüngste „Kind“ der Astoria Beratungsgruppe, die Astoria Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorstellen.

Über die Entstehungsgeschichte wurde bereits kurz im historischen Überblick berichtet, sodass ich mich auf die Leistungspalette beschränken kann.

Naturngemäß ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung von Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen spezialisiert.

Neben dieser „Pflichtaufgabe“ liegt ein weiterer Schwerpunkt in der Durchführung von Unternehmensbewertungen, sei es für Umgründungszwecke und auch für konkrete Kauf- bzw. Verkaufsüberlegungen.

Erfahrungen konnten wir auch im Bereich von Auditierungen von EU-Förderungen sammeln, welche für einen positiven Abschluß von Förderzusagen der europäischen Gemeinschaft bei Forschungsprojekten durchzuführen sind.



**Mag. Herbert Schinerl -
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

In diesem Zusammenhang seien auch die Prüfungen hinsichtlich Spendengütesiegel erwähnt, die vor allen den Spendern die Gewissheit geben, dass die spendensammelnde Organisation ihre erhaltenen Mittel geordnet und adäquat verwaltet. Hier sei ergänzend erwähnt, dass um Spenden als Steuerabzugsposten anerkannt werden, eine Prüfung der Spendenorganisation durch einen Wirtschaftsprüfer verpflichtend vorgeschrieben ist.

Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist durch die Gesetze sehr stark reglementiert, wir versuchen aber trotzdem auch hier Zusatznutzen für unsere Klienten zu erarbeiten und ihnen so wertvolle Anregungen für Verbesserungen zu geben.

